

Reisebedingungen des Vereins Bürger für Sievern e.V.

§ 1 Die Reiseangebote des Vereins Bürger für Sievern e.V. - nachstehend Veranstalter genannt - sind vereinsoffen entsprechend den besonderen Ausschreibungen. Anmeldungen werden der Reihenfolge des Eingangs nach berücksichtigt.

§ 2 Die Teilnehmerbeiträge sind entsprechend den jeweiligen Zahlungsbedingungen auf das angegebene Konto zu überweisen. Verspätet eingegangene Teilnehmerbeiträge werden als Rücktritt von der Anmeldung betrachtet. § 3 gilt entsprechend.

§ 3 Bei Rücktritt eines Teilnehmers werden folgende Pauschalen als Schadenersatz fällig:

- bis 2 Monate vor Fahrtbeginn € 20,00
- bis 40 Tage vor Fahrtbeginn 25 % des Teilnehmerbeitrags
- bis 15 Tage vor Fahrtbeginn 50 % des Teilnehmerbeitrags
- bis 8 Tage vor Fahrtbeginn 75 % des Teilnehmerbeitrags

Danach ist der volle Teilnehmerbeitrag zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens wird nicht ausgeschlossen.

Bei Nennung eines Ersatzteilnehmers ist eine Verwaltungskostenpauschale von € 20,- zu zahlen. Der Veranstalter kann der Nennung eines Ersatzteilnehmers widersprechen, wenn wichtige Gründe dessen Teilnahme entgegenstehen.

§ 4 Der Veranstalter hat alle Teilnehmerbeiträge sorgfältig und nach bestem Wissen kalkuliert. Da dieser aufgrund steuer- und finanzrechtlicher Vorschriften weder Gewinne noch Defizite erwirtschaften darf, gilt Folgendes: Reichen die gezahlten Teilnehmerbeiträge zur Deckung der Kosten der Reise nicht aus, kann eine Nachberechnung erfolgen. Entstehen Überschüsse, werden diese als Spende an den Verein Bürger für Sievern e.V. angesehen, soweit der Teilnehmer nicht widerspricht.

§ 5 Der Veranstalter ist berechtigt, geringfügige Änderungen des Fahrtverlaufs, welche keine wesentliche Leistungsbeeinträchtigung darstellen, ohne Ankündigung vorzunehmen.

§ 6 Der Veranstalter behält sich bis zum Fahrtbeginn die Absage der geplanten Fahrt vor. In diesem Fall werden alle eingezahlten Teilnehmerbeiträge zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7 Der Veranstalter ist berechtigt, Daten der Teilnehmer in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen und zu speichern. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Durchführung der Fahrt erforderlich ist.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei der Reise gemachte Foto- und Filmaufnahmen für Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Vereinsdokumentation zu nutzen, wenn die abgebildete Person nicht schriftlich vorab widersprochen hat.

§ 8 Alle Teilnehmer sind für die Einhaltung der Pass-, Zoll-, Visa- und Devisenbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter informiert die Teilnehmer nach bestem Wissen über die bestehenden Vorschriften.

§ 9 Teilnehmer, die durch ihr Verhalten Ablauf und Ordnung innerhalb der Gruppe stören, können von der Reise ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzen. Alle hierdurch entstehenden Kosten sind vom Teilnehmer zu tragen. Der Veranstalter erstattet ersparte Aufwendungen.

§ 10 Mängel an der Reise sind dem zuständigen Reiseleiter unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt diese Mitteilung, besteht kein Recht zur Minderung des Reisepreises.

§ 11 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags beeinträchtigt die Gültigkeit des Reisevertrags im Übrigen nicht. Als Gerichtsstand wird Geestland vereinbart.